

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/23/EG ist durch das Tabakerzeugnisgesetz und durch die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt worden.

Die Europäische Kommission hat die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S. 4) erlassen.

Es werden mit der Delegierten Richtlinie bestimmte Ausnahmen vom Verbot des charakteristischen Aromas und des Verbots von Aromastoffen in Bestandteilen für erhitzte Tabakerzeugnisse zurückgenommen. Zudem wird der Begriff des erhitzten Tabakerzeugnisses definiert. Es wird klargestellt, dass erhitzte Tabakerzeugnisse je nach Produkteigenschaft als Rauchtabakerzeugnis oder als rauchloses Tabakerzeugnis einzustufen sind. Das bisherige Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma wird auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet. Erhitzte Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen. Diese Vorschriften sind in das nationale Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die entsprechenden Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes und der Tabakerzeugnisverordnung sind an die Regelungen der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 anzupassen. Es erfolgt eine 1:1-Umsetzung der Delegierten Richtlinie.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Verbot von erhitzten Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma schließt die Verwendung einzelner Zusatzstoffe nicht vollständig aus, zwingt die Hersteller jedoch, den jeweiligen Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe dem erhitzten Tabakerzeugnis kein charakteristisches Aroma mehr verleihen.

Die erweiterten Kennzeichnungsvorschriften für solche Tabakerzeugnisse, die als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft sind, dürften insoweit keine Relevanz haben, als die in Deutschland derzeit auf dem Markt befindlichen Tabakerzeugnisse als rauchlose Tabakerzeugnisse eingestuft sind.

Die gesamten Umbaukosten im Automatenmarkt sowie die Einmalkosten im Großhandel werden gemäß der Schätzung eines Verbandes voraussichtlich bei rund 800 000 Euro liegen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Länder und Kommunen) ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 393 000 Euro. Dies ist insbesondere auf erweiterte Marktüberwachungstätigkeiten der zuständigen Behörden inklusive der Prüfung von Verdachtsfällen zurückzuführen. Für den Bund ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 291 000 Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 71 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Erzeugnisse, die den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem Anwendungsbeginn nicht entsprechen, sind vom Markt zu nehmen. Eventuelle Umsatzeinbußen werden von einem Verband auf 15 000 000 Euro geschätzt.

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 5. April 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1032. Sitzung am 31. März 2023 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes**

Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - „a) die Nummer 14 mit der Maßgabe, dass der Begriff „neuartiges Tabakerzeugnis“ auch erhitzte Tabakerzeugnisse im Sinne des Artikels 7 Absatz 12 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/40/EU umfasst,“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Zigaretten und Tabake zum Selbstdrehen“ durch die Wörter „Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzte Tabakerzeugnisse“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Zigaretten und für Tabak zum Selbstdrehen“ durch die Wörter „Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzte Tabakerzeugnisse“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem einleitenden Satzteil die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen“ durch die Wörter „Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und erhitzte Tabakerzeugnisse“ ersetzt.
3. In § 34 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „eine Zigarette oder Tabak zum Selbstdrehen“ durch die Wörter „eine Zigarette, Tabak zum Selbstdrehen oder ein erhitztes Tabakerzeugnis“ ersetzt.
4. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Tabakerhitzer“ durch die Wörter „erhitzte Tabakerzeugnisse“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
 - „(10) § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind ab dem 23. Oktober 2023 anzuwenden. Bis zum Ablauf des 22. Oktober 2023 ist § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl.L 283 vom 3.11.2022, S. 4).

der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

5. In § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 2 Nummer 1 und 2, den §§ 9, 10 Absatz 2, in § 12 Absatz 5, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 2, § 17 Absatz 2, § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 7, § 23 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 und § 26 Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie 2014/40/EU ist durch das Tabakerzeugnisgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassene Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt worden. Durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 wurde die Richtlinie 2014/40/EU geändert, so dass auch die nationalen Umsetzungsvorschriften entsprechend anzupassen sind. Die Umsetzung muss, den europarechtlichen Vorgaben entsprechend, bis zum 23. Juli 2023 erfolgen. Sie sind ab dem 23. Oktober 2023 anzuwenden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das bisher bestehende Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit charakteristischem Aroma sowie das Verbot von Filtern, Papier und Kapseln, die Tabak oder Nikotin enthalten, wird auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet. Erhitzte Tabakerzeugnisse, welche als Rauchtabakerzeugnisse eingestuft werden, müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise und eine Informationsbotschaft tragen. Zudem wird die Begriffsdefinition des erhitzten Tabakerzeugnisses im nationalen Recht verankert.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur fristgerechten Umsetzung der Delegierten Richtlinie.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes – Recht der Wirtschaft – und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes – Recht der Genussmittel. Die Gesetzgebungskompetenz zur Sanktionierung einzelner Vorschriften ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht in diesem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich machen (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes). Das Ziel, zu einem wirksamen Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, vor gesundheitlichen Schäden, die durch Tabakkonsum verursacht werden können, beizutragen, kann nur erreicht werden, wenn im gesamten Bundesgebiet einheitliche Regelungen für erhitzte Tabakerzeugnisse gelten. Die Regelungen des vorliegenden Gesetzes sollen einheitliches Bundesrecht schaffen und eine gleichmäßige Praxis der Verwaltungs- und Überwachungsbehörden für das gesamte Bundesgebiet gewährleisten, um Ungleichbehandlungen der betroffenen Wirtschaftsakteure und damit erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft zu vermeiden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit dem Gesetz wird die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 umgesetzt. Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es werden keine Regelungen vereinfacht oder aufgehoben.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da das Rauchen insgesamt unattraktiver gemacht werden soll. Insbesondere die Erreichung der Ziele des Nachhaltigkeitsindikators 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“ und das nationale Ziel 3.1.c „Raucherquote von Jugendlichen senken“ in geeigneter Weise zu stärken, wird durch die Regelung gefördert. Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 3 Buchstabe b Rechnung getragen, indem durch das Verbot von erhitzten Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma das Rauchen insgesamt unattraktiver gemacht werden soll.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Verbot von erhitzten Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma schließt die Verwendung einzelner Zusatzstoffe nicht vollständig aus, zwingt die Hersteller jedoch, den jeweiligen Zusatzstoff oder die Kombination von Zusatzstoffen so weit zu reduzieren, dass die Zusatzstoffe dem erhitzten Tabakerzeugnis kein charakteristisches Aroma mehr verleihen. Die erweiterten Kennzeichnungsvorschriften für solche Tabakerzeugnisse, die als Rauchtobakerzeugnisse eingestuft sind, dürften insoweit keine Relevanz haben, als die in Deutschland derzeit auf dem Markt befindlichen Tabakerzeugnisse als rauchlose Tabakerzeugnisse eingestuft sind.

Die gesamten Umbaukosten im Automatenmarkt sowie die Einmalkosten im Großhandel werden gemäß der Schätzung eines Verbandes voraussichtlich bei rund 800 000 Euro liegen.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung (Länder und Kommunen) ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 393 000 Euro. Dies ist insbesondere auf erweiterte Marktüberwachungstätigkeiten der zuständigen Behörden inklusive der Prüfung von Verdachtsfällen zurückzuführen.

Durch das Verbot des Inverkehrbringens von erhitzten Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma kann es auch im Rahmen der Marktüberwachung durch die zuständigen Behörden der Länder und Kommunen zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand kommen.

Derzeit gibt es insgesamt 407 zuständige Behörden in den Ländern und Kommunen in Deutschland (vgl. Liste der für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen zuständigen Behörden, BVL, 2021).

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand kann vor allem bei der Prüfung von Verdachtsfällen entstehen. Da nicht alle zuständigen Behörden auf Landes- und Kommunalebene gleichermaßen betroffen sein werden, wird analog zu den im Datenbestand des Statistischen Bundesamtes erfassten ähnlich gelagerten Änderungen von Überwachungspflichten ein durchschnittlicher zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand von 20 Stunden pro Behörde angenommen bei einem laufbahnübergreifenden Lohnsatz von 43,80 Euro gemäß der Lohnsatztabelle der Verwaltung.

Da die Prüfung von Verdachtsfällen im Rahmen der Marktüberwachung nicht allein anhand der Aktenlage erfolgen kann, müssen gegebenenfalls Produktproben analysiert werden. Hierfür entstehen Sachkosten, die ebenfalls

in Analogie zu den im Datenbestand des Statistischen Bundesamtes erfassten Überwachungspflichten mit durchschnittlich etwa 90 Euro pro Fall pro Überwachungsbehörde pro Jahr angesetzt werden.

Für die 407 Behörden der Länder und Kommunen ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 393 000 Euro. Davon entfallen 357 000 Euro auf Personalkosten und 37 000 Euro auf Sachkosten.

Für den Bund (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – BVL) ergibt sich folgender zusätzlicher Erfüllungsaufwand:

Für die Koordinierung von Verfahren zur Bestimmung von Tabakerzeugnissen mit einem charakteristischen Aroma gemäß § 5a der Tabakerzeugnisverordnung muss für bereits zugelassene neuartige, erhitzte Tabakerzeugnisse geprüft werden, ob ein Verdacht auf ein charakteristisches Aroma besteht und ein Verfahren gem. § 5a der Tabakerzeugnisverordnung einzuleiten ist. Weiterhin muss geprüft werden, welche erhitzten Tabakerzeugnisse von dem Verbot betroffen sind, dass Aromastoffe in ihren Bestandteilen enthalten sind oder die sonstige verbotene technische Merkmale aufweisen, mit denen sich Geruch oder Geschmack oder die Rauchintensität verändern lassen.

Für den Zeitpunkt der geplanten Anwendung der neuen Regelung wird von etwa 100 zugelassenen Produkten ausgegangen. Für die Durchführung dieses Verfahrens liegen bislang noch keine Erfahrungswerte vor, insofern wird nach grober Schätzung ein Aufwand von etwa 40 Arbeitsstunden pro Fall, d. h. pro Erzeugnis für die Prüfung der Unterlagen, die Koordinierung der Prüfung durch die zuständigen Landesbehörden sowie ggf. Nachforderungen von Unterlagen und ggf. den Widerruf von bereits erteilten Zulassungen angesetzt. Hierfür würde ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 4 000 Arbeitsstunden bzw. 282 000 Euro anfallen. Ferner wird geschätzt, dass dauerhaft etwa mit einem Verfahren pro Jahr zu rechnen ist. Da es sich hierbei um konkrete Verdachtsfälle handelt, ist schätzungsweise mit 200 Arbeitsstunden pro Fall zu rechnen. Somit ist ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 200 Arbeitsstunden bzw. 14 100 Euro zu erwarten.

Bei bestehenden Zulassungsbescheiden ist eine Prüfung und eine Klarstellung vorzunehmen, ob ein zugelassenes neuartiges Tabakerzeugnis als erhitztes Tabakerzeugnis anzusehen ist und welche rechtlichen Anforderungen gelten. Es wird dabei von 65 Fällen ausgegangen. Hier ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 130 Arbeitsstunden bzw. 9 165 Euro zu erwarten.

Bei der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse erhöht sich der Bearbeitungsaufwand aufgrund der geänderten rechtlichen Anforderungen gemäß § 5 des Tabakerzeugnisgesetzes, sofern es sich um erhitzte Tabakerzeugnisse handelt. 2022 wurden für 101 Erzeugnisse Zulassungen als neuartiges Tabakerzeugnis beantragt. Insofern ist im Rahmen laufender Zulassungsverfahren für neuartige Tabakerzeugnisse mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von ca. 808 Arbeitsstunden bzw. 56 964 Euro zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Erzeugnisse, die den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem Anwendungsbeginn nicht entsprechen, sind vom Markt zu nehmen. Eventuelle Umsatzeinbußen werden von einem Verband auf 15 000 000 Euro geschätzt.

Messbare Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, weil dieses Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern Einfluss haben.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berichtet nach fünf Jahren über die Wirksamkeit des Gesetzes.

Die Evaluierung dient der Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen. Ziel der Regelung ist ein höherer Gesundheitsschutz. Kriterium dafür ist die Absenkung der Häufigkeit des Konsums von erhitzten Tabakerzeugnissen in

Deutschland. Die aktuelle Zahl für die Häufigkeit des Konsums wird in fünf Jahren mit der dann aktuellen Zahl der Häufigkeit des Konsums abgeglichen. Als Datenquelle dienen die Publikationen des Instituts für Therapieforschung (IFT, www.ift.de).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Begriffsbestimmung „erhitztes Tabakerzeugnis“ wird in den Anwendungsbereich des Tabakerzeugnisgesetzes einbezogen. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100, durch den Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2014/40/EU geändert wird.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Ausweitung des Verbotes des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen, die ein charakteristisches Aroma haben, auf erhitzte Tabakerzeugnisse. Zudem Ausweitung des Verbotes des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit Aromastoffen in ihren Bestandteilen und sonstigen technischen Merkmalen, mit denen sich Geruch, Geschmack oder Rauchintensität verändern lassen, auf erhitzte Tabakerzeugnisse sowie Ausweitung des Verbotes von Filtern, Papier und Kapseln, die Tabak oder Nikotin enthalten, auf erhitzte Tabakerzeugnisse. Die Norm dient der Umsetzung von Artikel 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100, durch den Artikel 7 Absatz 12 der Richtlinie 2014/40/EU geändert wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Ressortbezeichnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ausweitung der Verordnungsermächtigung auf erhitzte Tabakerzeugnisse. Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100.

Zu Nummer 3

Ausweitung der Strafvorschriften auf erhitzte Tabakerzeugnisse. Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Der bisher in § 47 Tabakerzeugnisgesetz verwandte Begriff des „Tabakerhitzers“ wird an den in der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 definierten Begriff des „erhitzten Tabakerzeugnisses“ angepasst. Umsetzung von Artikel 1 Nummer 1 der Delegierten Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Absatz 10 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100. Diese Norm regelt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften ab dem 23. Oktober 2023 anwenden.

Darüber hinaus gelten für erhitzte Tabakerzeugnisse auch die Übergangsvorschriften des § 47 Absatz 3, da sie als „übrige Tabakerzeugnisse“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind, sowie die Übergangsvorschriften des § 47

Absatz 5 in Bezug auf das Rückverfolgbarkeitssystem gem. §§ 7 bis 7b, da erhitzte Tabakerzeugnisse auch als „andere Tabakerzeugnisse“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

Zu den Nummern 5 und 6

Die Änderungen dienen der Anpassung an die geänderten Ressortbezeichnungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 enthält die Regelung zum Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes
(NKR-Nr. 6596)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen.
Wirtschaft	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	rund 800.000 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 71.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 291.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 393.000 Euro
Weitere Kosten	15 Mio. Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung	Die Neuregelung wird fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.
Ziel:	Höherer Gesundheitsschutz
Kriterien/Indikatoren:	Konsum erhitzter Tabakerzeugnisse Aktueller Stand vs. Stand nach fünf Jahren
Datengrundlage:	Publikationen des Instituts für Therapiefor- schung (IFT).
Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Die Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 schreibt ein Verbot von Aromastoffen und charakteristischen Aromen in erhitzten Tabakerzeugnissen vor. Zur 1:1-Umsetzung dieser Richtlinie ist die Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes erforderlich. Dabei wird der Begriff des erhitzten Tabakerzeugnisses definiert sowie die Einstufung von erhitzten Tabakerzeugnissen als Rauchtabakerzeugnisse oder rauchloses Tabakerzeugnis vorgeschrieben. Des Weiteren wird das bisherige Verbot des Inverkehrbringens von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen mit einem charakteristischen Aroma auf erhitzte Tabakerzeugnisse ausgeweitet.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt nach Schätzungen, die sich aus der Verbändeanhörung ergeben, einmalig 800.000 Euro. Dieser entsteht im Großhandel sowie durch den Umbau von Automaten.

Verwaltung

Für die Landes- und Kommunalverwaltung (Überwachungsbehörden der Länder) entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich rund 393.000 Euro. Davon entfallen 357.000 Euro auf Personalkosten und 37.000 Euro auf Sachkosten.

Die Personalkosten entstehen durch die zusätzlich notwendig werdende Prüfung von Verdachtsfällen. Dabei wird ein Zeitaufwand von jährlich 20 Stunden bei 407 Überwachungsbehörden und einem Lohnkostensatz von 43,80 Euro pro Stunde zugrunde gelegt. Die Sachkosten entstehen durch Laborkosten für Produktuntersuchungen in Höhe von 90 Euro pro Fall bei geschätzt einem Fall pro Jahr pro Überwachungsbehörde.

Erfüllungsaufwand beim Bund entsteht in Höhe von einmalig rund 291.000 Euro und jährlich rund 71.000 Euro in Form von Personalkosten bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BVL).

Dabei sind einmal rund 100 bestehende Zulassungen bei einem Zeitaufwand von 40 Stunden pro Fall zu einem Stundenkostensatz (höherer Dienst) von 70,50 Euro zu überprüfen und zusätzlich in 65 Fällen Einstufungen mit einem Zeitaufwand von 2 Stunden zu einem Stundenkostensatz von 70,50 Euro neu vorzunehmen.

Die jährlichen Kosten umfassen die Bearbeitung und Koordinierung von geschätzt einem produktbezogenen Verdachtsfall mit einem Aufwand von 200 Stunden zu 70,50 Euro sowie einem Zusatzaufwand von 8 Stunden zu 70,50 Euro bei der Zulassung neuartiger Tabakerzeugnisse für geschätzt 100 Tabakerzeugnisse.

III.2 Weitere Kosten

Erzeugnisse, die nach dem Anwendungsbeginn nicht den Vorschriften der Neuregelung entsprechen, sind vom Markt zu nehmen. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme eines Verbandes geht das Ressort davon aus, dass die Unternehmen Umsatzeinbußen von 15 Mio. Euro haben werden.

III.3 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben soll nach fünf Jahren evaluiert werden. Dabei soll die Zielerreichung, ein höherer Gesundheitsschutz in Deutschland, auf der Grundlage der Daten, die sich aus den Publikationen des Instituts für Therapieforschung (IFT) ergeben, überprüft werden. Dies soll anhand eines Vergleichs der Werte für den Konsum erhitzter Tabakerzeugnisse zum Zeitpunkt des Regelungserlasses und in fünf Jahren erfolgen (Kriterien).

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatlerin

